

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom ... Mai 2011

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Begriff

¹ Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau und für gewerbliche Kleinbetriebe. Nicht als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für Sömmerungsbetriebe mit **mindestens** 50 Normalstössen.

² Für **Pilz-, Sprossen- und ähnliche Produktionsbetriebe des Pflanzenbaus und** den produzierenden Gartenbau sind die Artikel 3–9 und für gewerbliche Kleinbetriebe ist Artikel 9 sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Abs. 3

³ Die Ausschlussgründe nach Absatz 2 gelten nicht für Betriebe **nach Artikel 2 Absatz 2.**

Art. 15 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 3 Bst. d

¹ Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- d. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit dem naturnahen Rückbau von Kleingewässern nach Artikel 14 **Absatz 1** Buchstabe g und bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen für die Schaffung ökologischer Vernetzungen, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird;

¹ SR 913.1

- e. Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung im Zusammenhang mit Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b–g;

³ Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- d. Kosten von Inneninstallationen bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2;

Art. 15a Abs. 1 Bst. c

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 14 Absatz 3 sind folgende Arbeiten beitragsberechtigt:

- c. landwirtschaftliche Entwässerungen: die Reinigung und Instandstellung von Entwässerungsleitungen, von Ableitungen und von Entwässerungsgräben;

Art. 15b (Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 16 Abs. 3 (Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 16a Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text.)

¹ Für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen (Art. 15a Abs. 1 Bst. a) und landwirtschaftlichen Entwässerungen (Art. 15a Abs. 1 Bst. c) sind im Maximum die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- a. *(Betrifft nur den französischen Text.)*
- b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen für das Spülen von Entwässerungsleitungen oder die Instandstellung von Entwässerungsgräben, pro km: 5 000

² Für wesentliche Mehraufwendungen bei der Wiederinstandstellung von Kunstbauten und Wegentwässerungen (Abs. 1 Bst. a) beziehungsweise Entwässerungsleitungen (Abs. 1 Bst. b) können die beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 um einen Viertel erhöht werden.

Art. 17 Abs. 1 Bst. c, e und g

¹ Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- c. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen und Fruchtfolgeflächen;
- e. Erhaltung kultureller Bauten oder von Kulturlandschaften;
- g. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien;

Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz, 1^{bis} und 2

¹ Die Gewährung eines Beitrags setzt **einen Kantonsbeitrag** voraus. **Der minimale Kantonsbeitrag** beträgt:

^{1bis} **Kein Kantonsbeitrag** ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Abs. 6.

² An **den Kantonsbeitrag** angerechnet werden können:

- a. **Beiträge** von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die nicht unmittelbar am Unternehmen beteiligt sind;
- b. Beiträge von Gemeinden, welche dies aufgrund kantonrechtlicher Bestimmungen als Anteil am Kantonsbeitrag obligatorisch zu leisten haben.

Art. 22 Sachüberschrift

Koordinierte Unterstützung bei landwirtschaftlichen Gebäuden

Art. 25a Abs. 1 Bst. e

Aufgehoben

Art. 27 Beitragszusicherung

Das Bundesamt sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei kombinierten Unterstützungen **von landwirtschaftlichen Gebäuden** genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.

*Art. 31 Abs. 1 (Betrifft nur den französischen Text.)**Art. 37 Abs. 2^{bis} und 6 Bst. d (neu)*

^{2bis} Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als **1 000** Franken im Einzelfall sowie auf Rückerstattungen von Beiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 3 verzichten.

⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- d. **für Maschinen und mobile Einrichtungen** **10 Jahre**

Art. 43 Abs. 6

⁶ Im Haupterwerb tätige Fischer und Fischerinnen oder Fischzücher und Fischzüchterinnen erhalten eine einmalige Starthilfe von **110 000** Franken, wenn sie einen Betrieb in Pacht oder Eigentum übernehmen.

Art. 45 Fischerei und Fischzucht

Berufsfischerei und Fischzucht erhalten Investitionskredite **für Anlagen zur artgerechten Produktion und** den Ausbau von Verarbeitungs- und Verkaufslokalen.

[Abs. 2 aufgehoben]

Art. 46 Abs. 7 (Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Investitionskrediten werden unterstützt:

- b. gemeinschaftliche Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge, welche Produzenten oder Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren oder um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte zu erleichtern;

Art. 50 Abs. 1 (Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 51 Abs. 4 (Betrifft nur den französischen Text.)

Art. 54 Sachüberschrift

Koordinierte Unterstützung bei landwirtschaftlichen Gebäuden

Art. 59 Abs. 2 (neu)

² Anstelle eines Widerrufs nach Absatz 1 Buchstaben a und c kann bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens der Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen werden, sofern er oder sie die Eintretensbedingungen erfüllt und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 60 bleibt vorbehalten.

Art. 62 Abs. 1 und 3

¹ Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das Bundesamt nicht benötigte Mittel, welche den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestandes während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:

- a. einem anderen Kanton zuteilen; oder
- b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leitung erbracht wird.

³ Werden die Mittel einem anderen Kanton zugeteilt, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

... Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova